



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang

Detmold, den 21. Juli 2025

Nummer 30

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 147 Planfeststellung; hier: Feststellung der – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 UVPG, S. 189
- 148 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Geschwindigkeitsüberwachung“, S. 190
- 149 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lemgo und dem Landesverband Lippe - „Beihilfe“, S. 192
- 150 Natur- und Landschaftsschutz; hier: 18. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen, S. 193
- 151 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung einer Stiftung, S. 194
- 152 Bezirksregierung Detmold; hier: Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises, S. 194
- 153 Planfeststellung; hier: Feststellung der – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 UVPG, S. 194

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 154 Kreis Herford, hier: Bekanntmachung über den Verlust von drei Dienstausweisen, S. 195
- 155 Landesverband Lippe; hier: geänderte Satzung, S. 196

Beilage zu Ziffer 150

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

147

Planfeststellung;

hier: Feststellung der – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Detmold
Az.: 25.4-83-6-1/23

Detmold, den 03. Juli 2025

Planfeststellung;
Feststellung der – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 UVPG

hier:
Vorhaben: Erweiterung Gleisanschluss
Strecke: mkb -Strecke 510: Bf Minden Stadt – Abstiegshafen

Die U.L.L.A. GmbH Agrar Logistik, Elisabethstr. 8-10, 32791 Lage, plant an der Werftstraße der Niederlassung im Abstiegshafen in Minden einen Gleisneubau.

Antragsgegenstand ist die Wiederanbindung des Gleises 3 an die Strecke der Mindener Kreisbahnen GmbH (mkb), mithin der Anschluss an ein bestehendes Gleis als Erweiterung um 180 m.

Die Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist, ist gem. Nr. 14.8.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) von dem Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles bei Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung bzw. Anhörung u.a. der höheren Naturschutzbehörde sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen festgestellt, dass für die geplanten Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Eine Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen.

Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft sind nur in einem sehr geringen Umfang bzw. nicht zu erwarten. Das geplante Vorhaben ist vollständig auf eine vorbelastete bzw. versiegelte Fläche ohne Neuversiegelung beschränkt. Schutzgebiete sind hier nicht betroffen.

Weitergehende Wirkfaktoren sind durch die beantragte Maßnahme nicht zu erwarten. Auf Grund der Vorbelastung sind auch Schutzgüter wie Tiere und Pflanze nicht erkennbar erheblich beeinträchtigt.

Soweit bei den Schutzgütern Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, sind sie Bestandteil der Planung (u. a. gem. Artenschutzgutachten von 31.07.2024, erstellt durch o.9 Landschaftsarchitekten). Durch Einhaltung der Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde, die zu beachten sind, werden können Artenschutzkonflikte vermieden. Neubelastungen einzelner Schutzgüter ergeben sich daher nur in sehr geringem Umfang. Sie beschränken sich letztlich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Umbaumaßnahme und bleiben auf das Maß des Unvermeidbaren begrenzt.

Die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 51) hält eine UVP für nicht erforderlich. Schließlich haben auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetzes, die Gelegenheit zur Stellungnahme erhielten, keine Bedenken vorgetragen.

Belange, die gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG eine UVP-Pflicht bedingen würden, sind von daher nicht erkennbar.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.189

148 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Geschwindigkeitsüberwachung“

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-006/2025-001

Detmold, den 09. Juli 2025

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen der Städte Detmold, Blomberg, Horn-Bad Meinberg, und Lage und der Gemeinden Schlangen und Augustdorf durch die Stadt Detmold – Kommunaler Verkehrsüberwachungsdienst (KVD) -

Die Stadt Detmold, die Stadt Blomberg, die Stadt Horn-Bad Meinberg, die Stadt Lage und die Gemeinden Augustdorf und Schlangen schließen auf

der Grundlage der §§ 2, 3 Abs. 2, 5 und 6, 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 Alternative 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW zur gemeinsamen Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten durch die Stadt Detmold.

§ 1

Ziel, Aufgaben, Bezeichnung

(1) Um die Verkehrssicherheit durch Senkung des Geschwindigkeitsniveaus in den Partnerkommunen nachhaltig zu verbessern, wird in der Stadt Detmold, der Stadt Blomberg, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Stadt Lage und in den Gemeinden Augustdorf und Schlangen ein gemeinsamer Kommunaler Verkehrsüberwachungsdienst (KVD) zur Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen und Abwicklung der Ordnungswidrigkeitenverfahren eingerichtet.

(2) Der Kommunale Verkehrsüberwachungsdienst setzt sich zusammen aus dem Außendienst und der Bußgeldstelle. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen durch mobile und halbstationäre (Anhänger) Messanlagen
- b) Abwicklung der Verwarn- und Bußgeldverfahren einschließlich der Einspruchsverfahren durch die Bußgeldstelle,
- c) Vertretung der Verwaltungsbehörde in Einspruchsverfahren vor dem Amtsgericht
- d) Ermittlungstätigkeiten,
- e) Einrichtung von Messstellen,
- f) Durchführung von Verkehrszählungen zur Ermittlung der Durchschnittsgeschwindigkeiten im Rahmen der Einrichtung von Messstellen,

(3) Die Stadt Blomberg, die Stadt Horn-Bad Meinberg, die Stadt Lage und die Gemeinden Augustdorf und Schlangen übertragen im Rahmen dieser Vereinbarung die dem KVD zugeordneten Aufgaben auf ihrem Gebiet an die Stadt Detmold.

(4) Eine Aufgabenübertragung von der Stadt Detmold zur Stadt Blomberg, Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadt Lage und/oder zu den Gemeinden Augustdorf und Schlangen findet nicht statt. Ebenso findet keine Aufgabenübertragung untereinander zwischen der Stadt Blomberg, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Stadt Lage und den Gemeinden Augustdorf und Schlangen statt.

(5) Die Stadt Detmold trifft die operativen Entscheidungen in eigener Zuständigkeit und in eigener Verantwortung.

(6) Die übrigen Zuständigkeiten der Stadt Detmold, der Stadt Blomberg, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Stadt Lage und der Gemeinden Augustdorf und Schlangen jeweils als örtliche Ordnungsbehörde bleiben unberührt.

(7) Um ein einheitliches Erscheinungsbild in den Einsatzgebieten in der Stadt Detmold, der Stadt Blomberg, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Stadt Lage und den Gemeinden Augustdorf und Schlangen zu erzeugen, trägt der KVD die Bezeichnung

KOMMUNALER VERKEHRSÜBERWACHUNGSDIENST DETMOLD-LIPPE.

Diese Bezeichnung wird auf der Dienstkleidung und im internen und externen Schriftverkehr genutzt.

§ 2

Steuerungsgruppe

(1) Die strategische Führung des KVD obliegt der Steuerungsgruppe, der die verantwortlichen Mitarbeitenden der zuständigen Fachbereiche der Verwaltungen der Stadt Detmold, der Stadt Blomberg, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Stadt Lage und der Gemeinden Augustdorf und Schlangen angehören.

(2) Die Stadt Detmold bestellt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für die Koordinationsaufgaben der Steuerungsgruppe.

(3) Die Steuerungsgruppe trifft die Entscheidungen über Grundsatzfragen der Organisation (z. B. Rahmendienstezeiten, persönliche und technische Ausrüstung, Dienstkleidung, Aus- und Fortbildungskonzepte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

(4) Besteht innerhalb der Steuerungsgruppe Uneinigkeit über strategische Entscheidungen, unterbreitet der Koordinator der Steuerungsgruppe den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Detmold, der Stadt Blomberg, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Stadt Lage und der Gemeinden Augustdorf und Schlangen einen Entscheidungsvorschlag. Die abschließende Entscheidung über strittige Angelegenheiten treffen die Hauptverwaltungsbeamten im Benehmen.

(5) Während der Erprobungsphase begleitet die Steuerungsgruppe den KVD evaluierend und berichtet den zuständigen politische Gremien.

§ 3

Personal

(1) Die Stadt Detmold stellt für die Tätigkeiten des KVD das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Personal. Die Personalkosten werden mit den erzielten Einnahmen verrechnet.

(2) Der KVD wird personell so ausgestattet, dass die Aufgabenerledigung im Schichtbetrieb gewährleistet wird. Die Bemessung des Stellenumfangs wird spätestens alle zwei Jahre vorgenommen.

(3) Die Stadt Detmold stellt für den KVD mindestens sechs Mitarbeitende für den Außendienst und vier Mitarbeitende für den Innendienst ein.

(4) Einstellungen von Personal erfolgen durch die Stadt Detmold.

(5) Dienstort ist Detmold.

(6) Die Stadt Detmold stellt den Mitarbeitenden jeweils einen Dienstausweis zur Verfügung, aus dem hervorgeht, dass die Mitarbeitenden die Aufgaben des Kommunalen Verkehrsüberwachungsdienstes auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in den Einsatzgebieten in der Stadt Detmold, der Stadt Blomberg, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Stadt Lage und der Gemeinden Augustdorf und Schlangen wahrnehmen.

§ 4

Qualifikation und Vergütung

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Außendienstes verfügen über eine abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufsausbildung. Die für die Bedienung der Messtechnik erforderliche Qualifikation wird im Rahmen von Fortbildungen erworben.

(2) Die Mitarbeitenden der Bußgeldstelle verfügen über eine abgeschlossene Verwaltungsausbildung auf mittlerer Ebene.

(3) Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst erfolgt nach Qualifikation grundsätzlich bis zur Entgeltgruppe 5 TVÖD.

(4) Die Vergütung der Mitarbeitenden in der Bußgeldstelle erfolgt nach Qualifikation grundsätzlich bis zur Entgeltgruppe 9a TVÖD.

§ 5

Kosten und Einnahmen

(1) Die für die Aufgabenwahrnehmung anfallenden Kosten (Personalkosten, Sachkosten) werden von den erzielten Einnahmen abgezogen.

(2) Sofern die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, wird der überschüssige Betrag zwischen den Partnerkommunen so aufgeteilt, dass 50 % des Überschusses bei der Stadt Detmold verbleiben. Der restliche

Betrag fällt zu jeweils gleichen Teilen an die Partnerkommunen.

(3) Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 30.06. und zum 31.12. des Kalenderjahres.

§ 6

Organisation

(1) Die Stadt Detmold beschafft zwei mobile Messsysteme (Fahrzeuge zur Messung beider Fahrtrichtungen) und zwei halbstationäre Messsysteme (Anhänger zur Messung beider Fahrtrichtungen). Die Messsysteme stehen im Eigentum der Stadt Detmold, eine Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des § 6 dieser Vereinbarung.

(2) Die Stadt Detmold stellt einen angemessenen Einsatz der Messsysteme in den Partnerkommunen sicher.

(3) Der Einsatz der mobilen Messsysteme erfolgt regelmäßig montags bis freitags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Darüber hinaus können in Einzelfällen andere Dienstzeiten angeordnet werden (Sonderaktionen).

§ 7

Laufzeit

(1) Die Übernahme der Aufgaben des KVD erfolgt frühestens zum 01.07.2025, nicht jedoch vor Wirksamwerden dieser Vereinbarung nach § 9 und läuft im Rahmen der Erprobungsphase für fünf Jahre. Sofern keine wirksame Kündigung erfolgt, verlängert sich die Laufzeit für jeweils weitere fünf Jahre.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann erstmals zum Ablauf der Erprobungsphase und danach jeweils zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erfolgen. Eine frühere Kündigung ist nur aus besonderen Gründen möglich. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Sofern einer oder mehrere Kooperationspartner die Vereinbarung kündigen, verpflichten sich diese zur Übernahme der Personalkosten für jeweils zwei Vollzeitäquivalente bis ein anderweitiger Einsatz des Personals erfolgt ist.

(4) Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung eine dem gewollten Ziel möglichst nahekommende Regelung zu

treffen. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich diese Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 9

Wirksamkeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 Buchstabe b) GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung von Vereinbarung und Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GkG NRW).

Detmold, den 23. April 2025

Frank Hilker
Bürgermeister

Blomberg, den 29. April 2025

Christoph Dolle
Bürgermeister

Horn-Bad Meinberg, den 02. Mai 2025

Heinz-Dieter Krüger
Bürgermeister

Lage, den 29. April 2025

Matthias Kalkreuter
Bürgermeister

Augustdorf, den 29. April 2025

Thomas Katzer
Bürgermeister

Schlangen, den 29. April 2025

Marcus Püster
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23.04./29.04./02.05.2025 zwischen den Städten Detmold, Blomberg, Horn-Bad Meinberg und Lage und den Gemeinden Schlangen und Augustdorf über die gemeinsame Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen durch die Stadt Detmold habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 09. Juli 2025

31.01.2.3-006/2025-001
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

149

**Kommunalaufsicht;
hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung zwischen der Stadt Lemgo
und dem Landesverband Lippe – „Beihilfe“**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-006/2025-002

Detmold, den 11. Juli 2025

1. Anpassung
der Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der
Alten Hansestadt Lemgo
und
dem Landesverband Lippe
über die Wahrnehmung von Aufgaben nach der Bei-
hilfenverordnung NRW

Die Alte Hansestadt Lemgo und der Landesverband Lippe (LVL) haben gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Aufgaben der Beihilfebearbeitung nach der Beihilfeverordnung des Landes NRW abgeschlossen.

§ 6 Abs. 1 der Vereinbarung wird zum 01.10.2025 folgendermaßen angepasst:

§ 6 Kostenerstattung

(1) Zur Deckung der Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten, die der Alten Hansestadt Lemgo für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 entstehen, verpflichtet sich der Landesverband Lippe, einen pauschalen Kostenanteil (Fallkostenpauschale) pro beschiedenem Beihilfeantrag zu zahlen. Die Kostenpauschale beträgt 32,00 EUR ab dem 01.10.2025. Für die darauffolgenden Jahre wird ab dem 01.01. eines jeden Jahres eine Erhöhung um jeweils 1,00 EUR vereinbart. Damit sind alle im Zusammenhang mit dem Beihilfeantrag stehenden Nebenleistungen der Alten Hansestadt Lemgo (z.B. Abschlagszahlungen auf Beihilfen, Erteilung von Kostenübernahmeerklärungen, Versandkosten) abgegolten.

Lemgo, den 20. Mai 2025

Markus Baier
Bürgermeister

Frank Limpke
1. Beigeordneter

Jörg Düning-Gast
Verbandsvorsteher

Arne Brand

Allg. Vertreter des Vorstandsvorstands

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Änderungsvereinbarung vom 20.05./25.06.2025 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Alten Hansestadt Lemgo und dem Landesverband Lippe vom 07.03.2012 über die Wahrnehmung von Aufgaben nach der Beihilfenverordnung NRW habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die Änderungsvereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 11. Juli 2025
31.01.2.3-006/2025-002
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.192

150

**Natur- und Landschaftsschutz;
hier: 18. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur teilweisen Aufhebung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen im Land-
kreis Paderborn**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.3-008/2024-001

Detmold, den 15. Juli 2025

18. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum
Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Pader-
born
vom 09.07.2025

Aufgrund des § 79 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S.288), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Paderborn vom 31. März 1970, veröffentlicht im Amtsblatt für den Kreis Paderborn

vom 20. Mai 1970, Nr. 22 wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Das Grundstück in der Stadt Delbrück, Gemarkung Delbrück, Flur 22, Flurstück 72 (tlw.) wird aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenze der herausgenommenen Fläche ist in einer Karte i. M. 1: 5.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold
 - beim Landrat des Kreises Paderborn in Paderborn
 - beim Bürgermeister der Stadt Delbrück
- und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutz-

behörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tat-sache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 09.07.2025
51.2.3-008/2024-001

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
gez. Recklies

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.193

151
Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „Deubener Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld

Bezirksregierung Detmold
21.01.01.01-481/2025-001

Detmold, den 15. Juli 2025

Mit Anerkennungsurkunde vom 30.06.2025 habe ich die „Deubener Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.194

152
Bezirksregierung Detmold;
hier: Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises

Detmold, den 14. Juli 2025

Der von der Bezirksregierung Detmold für Herrn Thomas Schmidt, Mitarbeiter im Dezernat 56, ausgestellte Dienstausweis mit der Nr. 884 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen der Bezirksregierung Detmold, - Dezernat 11 -, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold zuzuleiten.

Bezirksregierung Detmold
Die Regierungspräsidentin
Im Auftrag
Malte Wietfeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.194

153
Planfeststellung;
hier: Feststellung der – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Detmold
25.4.2-018/2025-001

Detmold, den 14. Juli 2025

Planfeststellung;
Feststellung der – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG

hier:

Stadtbahn Bielefeld, ROS-SEE -Rosenhöhe bis Senne Endstelle
Ertüchtigung für breitere und längere Stadtbahnfahrzeuge

Die moBiel GmbH ist Betreiberin der Stadtbahnlinie 1 von Schildesche nach Senne. Es wurden bereits neue und auch größere Stadtbahnfahrzeuge des Typs GTZ8-B „Vamos“ angeschafft. Damit dieser Fahrzeugtyp auf der Schiene fahren kann, müssen zunächst die baulichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Hierzu soll der bestehende Gleisabschnitt auf einer Länge von ca. 775 m verbreitert werden. Durch die Gleisanpassung werden in der Strecke die Gleise in ihrer Lage um 0 bis 12 cm, im Bahnsteigbereich stadtauswärts max. 60 cm und stadteinwärts max. 20 cm verschoben. Der Hochbahnsteig an der Haltestelle „Rosenhöhe“ soll, mit Anpassung der Bahnsteigkanten und Fahrleitungsanlage, um ca. 12 m verlängert werden. Die bestehende Hochbahnsteig-Zugangsrampe stadtauswärts soll erneuert sowie um ca. 4 m verlängert werden. Mit der Ertüchtigung für breitere und längere Stadtbahnfahrzeuge einher geht die barrierefreie Ausgestaltung des Hochbahnsteigs, die Erneuerung der Bahnsteigausstattung sowie des Oberbaus des Bahnkörpers und die Anpassung der Fahrleitungsanlage.

Das Vorhaben unterliegt den Vorgaben des UVPG. Gemäß Nr. 14.11 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG ist die UVP-Pflicht von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Vorgaben des § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung bzw. Anhörung u.a. der Naturschutzbehörden sowie der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigung festgestellt, dass für die geplanten Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Der durch das Vorhaben bedingte Eingriff findet in einem Bereich statt, der bereits durch Voll- und Teilversiegelung geprägt ist.

Die Baumaßnahme sieht keine Aufweitung des Bahnkörpers vor und führt zu keiner Veränderung in der Flächennutzung. Straßenbegleitende Grünflächen nord-westlich der Bahnsteige Rosenhöhe sind durch die Bahnsteigverlängerung betroffen. Außerhalb dieser Grünflächen werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen oder versiegelt. Die westliche Verlängerung des Seitenbahnsteiges stadteinwärts liegt zum Teil im Kronentraufbereich von einem Bestandsbaum (Standort-Nummer 21 gem. Kataster des Umweltbetriebs Bielefeld), der erhalten werden soll; dazu sind auch entsprechende bauliche Maßnahmen zum Schutz des Wurzelbereichs vorgesehen.

Durch Umsetzung der beabsichtigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird dem Artenschutz Rechnung getragen, so kann insbesondere das anlagebedingte Tötungsrisiko von Vögeln an den Glasflächen des neuen, verglasten Unterstandes an der Haltestelle Rosenhöhe auf ein unvermeidbares Maß reduziert werden. Mit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen.

Der Schienenbeförderungsverkehr besteht bereits, so dass betriebsbedingt, auch im Hinblick auf Lärm und Erschütterungs- und Körperschallimmissionen, keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft sind durch die Maßnahme nur in einem sehr geringen Umfang bzw. nicht vorhanden.

Die Stadt Bielefeld hat bestätigt, dass keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen. Die von mir angehörte höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold hat ebenfalls die Ansicht vertreten, dass auf eine UVP verzichtet werden kann. Schließlich haben die anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und keine Bedenken vorgetragen.

Belange, die gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs.1 UVPG eine UVP-Pflicht bedingen würden, sind von daher nicht erkennbar.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.194

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

154

Kreis Herford; hier: Bekanntmachung über den Verlust von drei Dienstaussweisen

Der auf den Namen Dr. Anke Ahäuser, geb. 09.05.1967, ausgestellte Dienstaussweis Nr. - 1564 - gültig bis 13.01.2027 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ausstellungsdatum: 13.01.2022

Der auf den Namen Sandra Holzweiler, geb. 25.08.1974, ausgestellte Dienstaussweis Nr. - 1582 - gültig bis 08.02.2027 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ausstellungsdatum: 08.02.2022

Der auf den Namen Brigitte Quisbrok, geb. 21.03.1960, ausgestellte Dienstaussweis Nr. - 1654 - gültig bis 15.03.2028 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ausstellungsdatum: 15.03.2023

Ausstellungsbehörde: Kreis Herford - der Landrat -

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.195

155

Landesverband Lippe; hier: geänderte Satzung

Die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe hat in ihrer Sitzung am 11.06.2025 nachfolgende geänderte Fassung der Satzung des Landesverbandes Lippe beschlossen:

Satzung
des Landesverbandes Lippe
vom 03.02.2010

mit Änderungen vom 03.09.2014, 24.06.2015,
27.04.2016, 21.09.2016, 20.06.2018 und
11.06.2025.

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 05.11.1948 (GS. NW.S. 206) hat die Verbandsversammlung am 03.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Siegel, Flagge

Der Landesverband Lippe führt als Dienstsiegel das frühere lippische Landeswappen (lippische Rose) mit der Aufschrift „Landesverband Lippe“, und als Flagge die frühere lippische Landesflagge (zwei Felder in den Farben gelb und rot).

§ 2
Organe

Organe des Landesverbandes Lippe sind

1. die Verbandsversammlung,
2. die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 3
Verbandsversammlung

Den Vorsitz und die Zusammensetzung der Verbandsversammlung, die Beschlussfähigkeit, die Freistellung sowie die Grundsätze der Entschädigung regelt das Gesetz über den Landesverband Lippe (LVL-G) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung führen die Bezeichnung „Verbandsabgeordnete“.

Für die Tagesordnung und die Öffentlichkeit der Sitzungen gelten die Regelungen der §§ 32a und 33 KrO NRW in der jeweils geltenden Fassung in sinnvoller Anwendung. In öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden.

Im Rahmen der gesetzlichen Regelung erhalten die Verbandsabgeordneten und stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW) sowie nach Maßgabe der hierfür gefassten Beschlüsse der Verbandsversammlung.

Wenn und soweit die Verordnung nach § 133 Abs. 5 GO NRW (EntschVO NRW) eine gesonderte Regelung für die Verbandsabgeordneten und stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe enthält, so tritt diese an die Stelle der diesbezüglichen Beschlüsse der Verbandsversammlung.

Für Dienstreisen erhalten Verbandsabgeordnete und stellvertretende Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe Reisekostenvergütung gemäß des Landesreisekostengesetzes NRW.

Für die Rechte und Pflichten der Verbandsabgeordneten und stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher gilt die Regelung von § 28 KrO NRW in sinnvoller Anwendung.

Für Ausschließungsgründe der Verbandsabgeordneten und stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher gilt die Regelung aus § 35 Abs. 6 KrO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW in der jeweils geltenden Fassung in sinnvoller Anwendung.

Die Verbandsversammlung wird innerhalb von 21 Tagen nach erfolgter Wahl durch den Kreistag Lippe zu ihrer ersten Sitzung der Wahlzeit durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher einberufen.

Die Verbandsabgeordneten werden von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher in ihr Mandat eingeführt und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Möglichst in der ersten, spätestens in der zweiten Sitzung jeder Wahlzeit der Verbandsversammlung werden die stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher gewählt und die nach dieser Satzung vorgesehenen Ausschüsse gebildet.

Im Übrigen wird die Verbandsversammlung einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr.

Die Verbandsversammlung ist innerhalb von 14 Ta-

gen einzuberufen, wenn mindestens 3 Verbandsabgeordnete unter Angabe des zur Beratung zu stellenden Gegenstandes es verlangen.

Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und das Verfahren der Verbandsversammlung werden, soweit durch diese Satzung nicht bestimmt, durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

Verbandsabgeordnete können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher das Mandat niederlegen.

Für die Auskunftspflichten der Verbandsvorsteherinnen oder des Verbandsvorstehers sowie das Recht zur Akteneinsicht gilt die Regelung des § 55 GO NRW in sinngemäßer Anwendung.

§ 4

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über Angelegenheit des Landesverbandes Lippe, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die sie sich vorbehält, soweit nicht im Gesetz über den Landesverband Lippe oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Sie kann Angelegenheiten, die in die Entscheidungsbefugnis eines Ausschusses fallen, an sich ziehen und selbst endgültig entscheiden, solange eine Entscheidung des Ausschusses nicht erfolgt ist oder durch eine getroffene Entscheidung Rechte Dritter nicht entstanden sind.

Sie ist ausschließlich zuständig für die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Landesverband Lippe und seine Verwaltung geführt werden soll, die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen, die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, die Berufung der Verbandskammerin oder des Verbandskammerers, die Benennung der Vertretungen des Landesverbandes Lippe in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung, den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die Entscheidungen, die sich aus den §§ 6 bis 8 dieser Satzung ergeben, die Gründung von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Betrieben gewerblicher Art, u.ä. bzw. für die Beteiligung oder Umwandlung an entsprechenden Einrichtungen,

die Übernahme von Bürgschaften bzw. sonstigen Sicherheiten.

§ 5

Abstimmungen

1. Für Beschlüsse gilt die Regelung aus § 35 Absatz 1 KrO NRW. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher soll auf einen einheitlichen Beschluss hinwirken und sich in diesem Sinne besonders bemühen. In jedem Falle ist eine Verständigung mit Rücksicht auf die sachliche Bedeutung der zu entscheidenden Angelegenheit zu erstreben.

2. Für Wahlen gilt die Regelung aus § 35 Absatz 2 KrO NRW sinngemäß.

3. Die Verbandsversammlung beschließt

- a) über Anträge auf Änderung dieser Satzung mit mindestens 8 Stimmen,
- b) in Personalangelegenheiten mit mindestens 7 Stimmen.

Als Personalangelegenheit gelten nicht die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und die Wahl ihrer oder seiner Vertreterinnen oder Vertreter nach § 7 dieser Satzung.

Für Widerspruch und Beanstandung von Beschlüssen gelten die Regelungen aus § 39 KrO NRW in sinngemäßer Anwendung.

§ 6

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

Die Wahl, Ernennung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers regelt das LVL-G..

Zu den Zuständigkeiten der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers gehören:

- a) Die Entscheidung in Personalangelegenheiten gemäß § 11 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung.
- b) Die Ausführung der Haushaltssatzung mit Haushalts- und Wirtschaftsplan, soweit nicht im Haushalts- oder Wirtschaftsplan die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder einzelner Ausschüsse festgelegt ist.

Dazu gehört der Abschluss von Verträgen, die sich im Rahmen der Ausführung der Haushaltssatzung nebst Haushalts- und Wirtschaftsplan ergeben, mit Ausnahme von

1. Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkäufe, Übernahme und Ausgabe von Erbbaurechten und Ablösung von Bodenrenten) im Werte von über 25.000 € im Einzelfall,
2. Jagd und Fischereiverpachtungen, mit einem Pachtzins von über 5.000 € pro Jahr im Einzelfall,

3.. Erstmaliger Abschluss oder wesentliche Änderung von Verträgen über die Verpachtung, Vermietung oder sonstige Überlassung von Hotels, Gaststätten, Restaurants oder Cafés u.ä.,

4. Lieferungs- und Leistungsverträgen mit einer Zahlungsverpflichtung im Einzelfall ab 100.000 € im Rahmen des Haushaltsplanes des Landesverbandes Lippe sowie der Finanzpläne der eigenen Betriebe gewerblicher Art; die Vergabegrundsätze (§ 55 LHO) bleiben unberührt,

c) Die Stundung von Forderungen bis zu 50.000 € im Einzelfall

d) Die befristete Niederschlagung von Forderungen.

e) Die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 3.000 €.

f) Ausübung von Rechten aus früheren Verträgen bis zu 5.000 € im Einzelfall; maßgebend ist der Richtwert. Dazu gehört nicht die unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

g) Belastungs- und Veräußerungszustimmungen im Rahmen der Erbbaurechtsverwaltung.

Sofern es sich bei den Entscheidungen der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist die Verbandsversammlung vor der Entscheidung zu unterrichten.

§ 7

Vertretung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

1.1 Die Vertretung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers regelt das LVL-G.

1.2 Stellvertretende Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher sind als Ehrenbeamte tätig. Die Ernennung mittels Ernennungsurkunde spricht die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher aus. Auch Verbandsabgeordnete können zur stellvertretenden Verbandsvorsteherin oder zum stellvertretenden Verbandsvorsteher gewählt werden. Bis zur Neuwahl bleiben die stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher im Amt.

1.3 Alle stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher, sofern sie nicht Verbandsabgeordnete sind, dürfen auch außerhalb ihrer Vertretungsbefugnis an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse beratend ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie sind, wenn sie nicht die Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wahrzunehmen haben, auch berechtigt, Verbandsabgeordnete im Verhinderungsfalle in den Ausschüssen zu vertreten, sofern sie nicht selbst Mitglied des Ausschusses sind.

1.4 Für die Abberufung von stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorstehern gilt

die Regelung von § 46 Abs. 4 KrO NRW in sinnge-mäßer Anwendung.

1.5 Sind alle Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher andere Verbandsabgeordnete mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Landesverband Lippe betrauen.

2. Die Vertretung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers im Amt regelt das LVL-G.

Die übrigen leitenden Mitarbeitenden sind zur all-gemeinen Vertretung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nur befugt, wenn die all-gemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter verhindert ist. Die Vertretung der allgemeinen Ver-treterin oder des allgemeinen Vertreters wird von der Verbandsversammlung bestimmt; sie legt die personelle Reihenfolge fest, soweit mehrere Stell-vertretende aus dem Kreis der leitenden Beamten/ Beschäftigten zur Vertretung befugt sein sollen.

§ 8

Ausschüsse

Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Über-wachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann die Verbandsversammlung Ausschüsse bilden. Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen und ihnen übertragbare Entscheidungskompetenzen aus ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen. Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für die Verbandsver-sammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Verbandsversammlung setzt zu Beginn einer jeden Wahlzeit die Zahl der Mitglieder fest, die zu-sammen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder einer stellvertretenden Ver-bandsvorsteherin oder einem stellvertretenden Ver-bandsvorsteher die Ausschüsse bilden. Bei der Be-setzung der Ausschüsse wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei wird die Verbandsvorsteherin oder der Ver-bandsvorsteher keiner Fraktion zugerechnet; sie oder er ist geborenes Mitglied in allen Ausschüssen und wird bei der Verteilung der Wahlstellen nicht angerechnet. Die Wahlstellen sind auf die Wahlvor-schläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvor-schläge entfallenden Stimmzahlen ergeben. Erge-ben sich bei der Ermittlung der letzten Wahlstelle gleiche Höchstzahlen, wird die Zahl der Mitglieder der einzelnen Fraktionen, Parteien bzw. Wähler-gruppen im Kreistag Lippe zugrunde gelegt.

Jedes Ausschussmitglied kann im Verhinderungs-falle eine oder einen anderen Verbandsabgeordnete,

die Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher, eine stellvertretende Verbandsvorsteherin oder einen stellvertretenden Verbandsvorsteher, sofern diese Personen nicht selbst Mitglied des Ausschusses sind oder die Aufgaben einer stellvertretenden Verbandsvorsteherin oder stellvertretenden Verbandsvorstehers wahrzunehmen haben, zur Vertretung bestellen.

Werden Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgabe wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Ziffer 4. zu wiederholen.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Für die Erweiterung der Tagesordnung der Verbandsversammlung, für Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind gilt die Regelung von § 33 Absatz 1 Satz 5 KrO NRW sinngemäß.

Ist die Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung über Angelegenheiten des Landesverbandes Lippe nicht aufgeschoben werden, gilt die Regelung von § 60 Absatz 2 GO NRW sinngemäß.

§ 10

Verträge

1. Verträge des Landesverbandes Lippe mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher, den stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorstehern, der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter, den Verbandsabgeordneten und den leitenden Dienstkräften des Landesverbandes Lippe bedürfen der Genehmigung der Verbandsversammlung.

Ausgenommen sind:

- a) Verträge, bei denen das Entgelt aufgrund bestehender Tarife (z.B. Abgaben- und Gebührentarife) bemessen wird,
- b) Verträge über Vermietung von Wohnungen,
- c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch das zuständige Gremium, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 10.000,00 € und im Haushaltsjahr 50.000,00 € nicht übersteigt.,
- d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt. Die Verbandsversammlung soll hierüber nachträglich unterrichtet werden.

2. Leitende Dienstkräfte gemäß Ziffer 1 sind die Abteilungsleitungen (dazu gehören auch, die Geschäftsführungen von Mehrheitsbeteiligungen des Landesverbandes Lippe und die Stiftsrentmeisterin

oder der Stiftsrentmeister des Stift St. Marien zu Lemgo.

§ 11

Personalangelegenheiten

1. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Landesverbandes Lippe und trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen. Die Beamtinnen und Beamten des Landesverbandes Lippe unterstehen in disziplinarischer Hinsicht der Verbandsvorsteherin als Dienstvorgesetzter oder dem Verbandsvorsteher als Dienstvorgesetztem.

2. Die Entscheidungszuständigkeit aus Ziffer 1 wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt:

a) Die Ermächtigung zu Personalentscheidungen erstreckt sich nur auf den durch den Stellenplan festgelegten Rahmen. Personalentscheidungen darüber hinaus bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

b) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder Arbeitsverhältnis Leitender Dienstkräfte im Sinne von § 11 Ziffer 2. begründen oder verändern, sind durch die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher zu treffen.

c) Die Entscheidung über Widersprüche von Beamtinnen oder Beamten, Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfängern sowie Hinterbliebenen des Landesverbandes Lippe gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, trifft die Verbandsversammlung.

3. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder ihre oder seine allgemeine Vertreterin oder Vertreter.

4. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann die Befugnisse in Personalangelegenheiten generell oder im Einzelfall auf Leitende Dienstkräfte übertragen.

§ 12

Haushaltswirtschaft

Regelungen für die Haushaltswirtschaft des Landesverbandes Lippe trifft das LVL-G.

Wertgrenzen und Verfahren zur Leistung über- und außerplanmäßige Ausgaben werden für jedes Jahr in der Haushaltssatzung festgelegt. Die gesetzlich

festgelegten Zuständigkeiten der Verbandskammerin oder des Verbandskammerers bleiben unberührt.

3. Nach Abschluss des Haushaltsjahres stellt die Verbandskammerin oder der Verbandskammerer den Entwurf des Jahresabschlusses auf und legt ihn der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vor. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet den von ihr oder ihm bestätigten Entwurf innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der Verbandsversammlung zur Feststellung zu.

4. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund des Jahresabschlusses nach Vorliegen des Prüfungsberichtes des Landesrechnungshofes über die Entlastung.

§ 13

Zusammenarbeit mit Kommunen und Kommunalverbänden

1. Der Landesverband Lippe kann für die Ausübung der ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben die Hilfe anderer Kommunen und Kommunalverbände in Anspruch nehmen. Die Auswahl trifft der Landesverband Lippe unter fachlichen, räumlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

2. Die Kostenerstattung für die in Anspruch genommenen Leistungen der Kommunen und Kommunalverbände durch den Landesverband Lippe richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften oder den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 14

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Landesverbandes Lippe werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vorgenommen. Sofern es sich um Bekanntmachungen von Sitzungen handelt, im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Lippe vollzogen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 3. Februar 2010 außer Kraft.





|

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold